

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	31 (1889)
Heft:	6
Artikel:	Jahresberichte der Thierarzneischule Zürich pro 1887 und 1888
Autor:	Grob
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-589979

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



SCHWEIZER-ARCHIV FÜR THIERHEILKUNDE.

Redaction: A. GUILLEBEAU, E. ZSCHOKKE & M. STREBEL.

XXXI. BAND.

6. HEFT.

1889.

Jahresberichte der Thierarzneischule Zürich pro 1887 und 1888. ¹⁾

Zur Geschichte der Thierarzneischule des Kantons Zürich.

Unter diesem Titel veröffentlichte im Anfang des Jahres 1885 Herr Erziehungssekretär Grob in Zürich eine Anzahl Artikel, welche wir abgekürzt hier wiedergeben.

1. Die Thierarzneischule von 1820—1834.

Mit der Bildung der Thierärzte war es zu Anfang dieses Jahrhunderts übel bestellt. Sie bestand in einem mehr oder weniger schnellen Anlernen gewisser praktischer Handgriffe und Fertigkeiten bei einem ausübenden Meister. Häufig war der Vater der Lehrmeister seines Sohnes. Ein sicheres Erkennen der Krankheit war so wenig von diesen Praktikern zu erwarten, als ein bewusstes Eingreifen in den Gang derselben. Dazu kam, dass das Land fortwährend durch Seuchen heimgesucht wurde und insbesondere durchzog die Rinderpest von Zeit zu Zeit nach kurzen Pausen ganz Europa und ver-

¹⁾ Da die Reorganisation dieser Anstalt in den Berichtsjahren vollendet worden war, so wurden, um ein Gesamtbild zu ermöglichen, sowohl die Geschichte, als die gesetzlichen Vorschriften der Thierarzneischule dem eigentlichen Berichte beigegeben.

anlasste ungeheuren Schaden. So machte sich das Bedürfniss nach tüchtigen Thierärzten immer mehr geltend und kam der Gedanke der Gründung einer Thierarzneischule allmählig zum Durchbruch.

Am 7. Dezember 1818 legte Dr. Römer dem Sanitätskollegium einen unmassgeblichen Vorschlag zur Errichtung einer einstweiligen Unterrichtsanstalt für junge Thierärzte des Kantons Zürich vor. Dieser Gedanke trat in seiner Begründung in so einfacher und anspruchsloser Weise auf, dass es schien, als ob nur eine ganz unbedeutende Neuerung auf dem Gebiete der Thierheilkunde angestrebt würde, während doch mit der ganzen bisherigen Anschauung über die Heranbildung von Thierärzten gebrochen werden sollte.

„Es will mir scheinen,“ so begründete Dr. Römer seinen Vorschlag, „es könne unter den gegenwärtigen Verhältnissen der jungen Leute, welche sich in unserem Lande der Thierarzneikunde widmen, keine Rede davon sein, vollständig gebildete Thierärzte aus ihnen zu machen. Das erlaubt erstens ihre frühere Bildung in unsren gewöhnlichen Landschulen nicht und zweitens würde es für die meisten allzu kostspielig sein.

„Für einmal muss man sich daher damit begnügen, ihnen wenigstens die wichtigsten und unentbehrlichsten Theile ihrer Wissenschaft auf eine solide und fassliche Weise beizubringen und sie dadurch gewissermassen zu praktischen Routiniers zu bilden, die auch besser als die meisten dermalen in unserm Kanton praktizirenden Thierärzte von ihrem Thun und Lassen Rechenschaft zu geben und wenigstens im Allgemeinen nach vernünftigen Grundsätzen sich zu benehmen wissen.

„Vielleicht dass auch ein solcher Unterricht hie und da in einem nützlichen hiesigen Kopfe den schlafenden Funken weckt und veranlasst, dass er ein vollständig wissenschaftlich gebildeter, seinem Vaterland mithin desto nützlicherer Thierarzt wird.“

In diesem ersten Entwurf waren zwei Semesterkurse, verbunden mit einjähriger praktischer Bethätigung bei einem Thierarzte vorgesehen. Die praktische Anleitung aber dem wissenschaft-

lichen Studium nachfolgen zu lassen, erschien im Hinblick auf den Bildungszustand der Landthierärzte noch als sehr gewagt.

Das Unterrichtsprogramm konnte von einem einzigen Lehrer durchgeführt werden. Es waren zwei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden in Aussicht genommen, wobei in folgenden Fächern unterrichtet werden sollte:

1. Semester: Anatomie, Exterieur und Physiologie, hierauf Gesundheits- und Erhaltungskunde, allgemeine Pathologie und Therapie nebst Repetition in Anatomie und Physiologie.

2. Semester: Arzneimittellehre, Geburtshülfe, hierauf Krankheits- und Seuchenlehre nebst Repetitionen in sämmtlichen unterrichteten Fächern.

Für Demonstrationen waren jährlich 3 Louisd'or vorgesehen behufs Ankauf eines wohlfeilen Stückes Rindvieh und eines Schafes; ebenso war vorausgesetzt, dass zum Todtschlagen bestimmte Pferde vom Wasenmeister überlassen werden. Als selbstverständlich schien es, „dass Zürich in jeder Hinsicht der schicklichste Ort für eine solche Lehranstalt sei,“ da eine allfällige spätere Erweiterung der Anstalt „hier leichter als irgend anderswo möglich wäre.“

Am 22. April 1819 wurde im Schoosse des Sanitätskollegiums von Archivar Rahn eine neue Anregung gemacht, am 24. November die von einer Kommission vorberathene Verordnung über eine Unterrichtsanstalt für junge Leute, welche sich der Thierheilkunde widmen, festgestellt und der Kommission des Innern übermittelt, welche ihrerseits dieselbe guthiess, worauf durch „Rathserkenntniss“ vom 25. Januar 1820 die neue Anstalt in's Leben gerufen wurde.

Die Eröffnung der Thierarzneischule fand — wahrscheinlich am 16. Februar 1820 — mit 12 Schülern in einem Privathause im Sihlfeld an der Badenerstrasse statt.

Die neue Anstalt bewegte sich im Allgemeinen in dem oben bezeichneten Rahmen. Indess waren doch nachfolgende Erweiterungen des ursprünglichen Planes vorgenommen worden.

Der tägliche Unterricht wurde auf fünf Stunden ausgedehnt. Zur Ertheilung desselben wurden zwei Lehrer angestellt, wobei dem ersten der eigentliche Unterricht in drei täglichen Stunden und dem zweiten die Repetition in zwei täglichen Stunden zugewiesen war. Die Lehrer hatten 400 bzw. 240 Fr. Jahresgehalt nebst 48 Fr. Schulgeld von jedem einzelnen Schüler, in welches sie sich im Verhältniss von $\frac{3}{5}$ bzw. $\frac{2}{5}$ zu theilen hatten.

Für die fleissigsten Schüler waren Prämien im Gesamtbetrag von 40 Fr. vorgesehen und zu weiterer Ausbildung tüchtiger Veterinärkandidaten Stipendien in Aussicht gestellt, damit dieselben auf auswärtigen Veterinäranstalten ihre Kenntnisse bereichern können und es „unserm Kanton niemals an vorzüglichen, geschickten Thierärzten und an tüchtigen Subjekten zu den Lehrstellen an hiesiger Veterinärschule gebreche.“

Für den Eintritt war verlangt, dass die Aspiranten lesen und einen Aufsatz schreiben können. Ihr Wohnort durfte nicht über eine halbe Stunde vom Unterrichtsorte entfernt sein, im Uebrigen war den Zöglingen gänzlich freigestellt, wo und wie sie sich verkostgelden wollten.

In Zukunft konnte kein der Thierheilkunde Beflissener zum Staatsexamen zugelassen werden, es sei denn auf Grundlage eines Ausweises, dass er sich entweder auf einer auswärtigen Thierarzneischule vollständig gebildet oder wenigstens ein Jahr lang den Unterricht in hiesiger Anstalt genossen und eine ebenso lange Zeit den praktischen Unterricht von einem accreditirten, praktischen Thierarzt erhalten habe. Diese letztern durften in Zukunft nur solche Zöglinge in die Praxis einführen, welche den theoretischen Unterricht an der Anstalt genossen hatten.

Das Schülermaterial war einstweilen noch keineswegs durchweg vorzüglich. Nach dem ersten Semesterbericht ertheilten die Lehrer sechs Zöglingen die Note fleissig, vier Zöglingen die Note mittelmässig und zwei Zöglingen die Note schlecht.

Die Mehrzahl war an Jahren schon vorgeschritten; ja

einer, welcher freilich Mangels an Fähigkeiten austreten musste, hatte sogar das Alter von 50 Jahren überschritten.

Die Aufsicht über die neue Thierarzneischule war einer Kommission des Sanitätskollegiums übertragen. Es sollte jedes Semester eine Schlussprüfung stattfinden. Der Anstalt wurde vorläufig ein dreijähriger Bestand zugesichert. Die ersten Einrichtungen waren höchst einfach, wenn nicht zu sagen ungenügend. Die Anschaffung der für den Unterricht nöthigen Kadaver fiel den Schülern zur Last, da für allgemeine Lehrmittel kein Kredit vorgeschrieben war.

Dennoch gedieh die Schule in erfreulicher Weise und befestigte sich zusehends im Ansehen der zürcherischen Bevölkerung. Das Sanitätskollegium äusserte von Jahr zu Jahr seine wachsende Befriedigung mit den Erfolgen des Unterrichts und wies nach Ablauf des Provisoriums in einem einlässlichen Bericht an die Regierung das Bedürfniss einer ununterbrochenen Fortdauer der Schule nach. Auch aus andern Kantonen meldeten sich Schüler an und wurden ohne Erschwerung zugelassen.

In den drei ersten Jahren ihres Bestandes (1820 – 1823) hatten dem Unterricht bereits 43 Schüler angehört, wovon 35 aus dem Kanton Zürich und acht aus andern Kantonen. Von 12 Schülern im ersten Semesterkurs war die Zahl bis im sechsten Semester auf 22 gestiegen. In den drei Jahren standen 656 Pferde, 8 Esel, 4 Ochsen, 70 Kühe, 5 Ziegen, 64 Hunde und 8 Schweine, in thierärztlicher Behandlung vor den Schülern. Diese Patienten gehörten indess der Privatpraxis der beiden Lehrer (Michel und Wirth) an.

Die Erfahrungen hatten aber auch auf die Nothwendigkeit verschiedener Verbesserungen in der Ausbildung der Veterinäre geführt. Die neue Verordnung, welche der Anstalt auf weitere vier Jahre das Leben fristete, wurde am 23. März 1823 in Kraft erklärt. Dieselbe rief einer wesentlichen Erweiterung des Unterrichtsprogrammes und der Einrichtungen.

In erster Linie trat ein zweijähriger Kurs an Stelle des einjährigen. Der Eintritt in die Praxis zu einem Thierarzt

musste dem Sanitätskollegium angezeigt und von dem letztern genehmigt werden. Erst nach Vollendung dieses praktischen Kurses wurde die Zulassung zum Staatsexamen ausgesprochen. Der Unterricht umfasste folgende Fächer der Veterinärkunde:

1. Lehre von der äussern Bildung u. Beschaffenheit der Thiere.
2. Thierergliederungskunde.
3. Physiologie.
4. Gesundheitserhaltungskunde.
5. Allgemeine Krankheitslehre.
6. Semiotik (Zeichenlehre).
7. Allgemeine Heilkunde.
8. Arzneimittellehre.
9. Chirurgie.
10. Geburtshülfe.
11. Besondere Krankheitslehre und Heilkunde.
12. Seuchenlehre.
13. Gerichtliche Thierheilkunde.

Die Einrichtung, dass in Zukunft nur alle zwei Jahre Neuaufnahmen stattfinden sollten, also jeder Unterrichtskurs vollständig abgeschlossen wurde, ehe ein neuer begann, gestattete, dass auch die erweiterte Anstalt mit nur zwei Lehrern auskommen konnte.

Die finanziellen Anforderungen an den Staat blieben dieselben.

In diesem Umfange wurde die Anstalt bis zum Abschluss des neuen vierjährigen Provisoriums fortgeführt.

Unterm 8. Oktober 1828 erstattete das Sanitätskollegium abermals Bericht an den kleinen Rath über den Fortgang und die Verhältnisse an der Thierarzneischule. Daraus vernehmen wir Folgendes: In den zweijährigen Lehrkursen seit Erlass der neuen Verordnung (1823—1827) benutzten 22 Kantonsangehörige und 16 Kantonsfremde den Veterinärunterricht, seit Eröffnung der Anstalt überhaupt 65 Zürcher und 24 andere Schweizer. Von jenen wurden 51 examinirt und patentirt, von diesen stammten sechs aus dem Kanton Basel, fünf aus dem Kanton St. Gallen, je zwei aus den Kantonen Schaffhausen,

Appenzell, Aargau und je einer aus den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug und Neuenburg. Es wurde mit Genugthuung konstatirt, dass die Schule einem wesentlichen Bedürfnisse Abhülfe geleistet habe, indem „der Stand der Thierärzte im Kanton auf eine höhere Stufe gebracht und eine Masse gründlicher Kenntnisse bei denselben erzeugt und verbreitet worden seien, was für den Viehstand und für den Wohlstand der Viehbesitzer nothwendig nur erspriessliche Folgen haben könne.“

Auf diese Berichterstattung hin wurde die Schule für die Dauer eines weiteren Unterrichtskurses gewährleistet, ebenso im Oktober 1830 und im Oktober 1832.

Es waren aber auch in der Leitung und der Organisation der Schule eine Reihe empfindlicher Uebelstände zu Tage getreten. Sie litt insbesonders Mangel an Existenzmitteln. Sammlungen und allgemeine Lehrmittel, soweit sie benutzt wurden, gehörten dem ersten Lehrer als Privateigenthum und wurden spärlich geäufnet, obschon die Fortschritte in der Wissenschaft immer grössere Anforderungen an die Schule stellten. Die Lehrer waren bei ihrer geringen Besoldung auf die Privatpraxis angewiesen, was weder ihrer eigenen Weiterbildung noch dem Unterricht zum Nutzen gereichte. Auch litt unter all dem die Haltung der Zöglinge. Von grossem Nachtheil für das Ansehen der Schule nach Aussen und das freudige Wirken der Lehrer war der Umstand, dass im letzten Semester jedes Lehrkurses nur noch die schwächsten und unfleissigsten Schüler vorhanden waren, weil das Sanitätskollegium kompetent war, den tüchtigern Zöglingen vorher den Austritt in die Praxis zu gestatten und wie es scheint, das auch oft vorgekommen ist. Unter dem Druck dieser Verhältnisse wurden desshalb Stimmen laut, welche die Aufhebung der Anstalt verlangten.

2. Die Thierarzueischule von 1834 bis 1848.

Aber der frische Zug der Dreissigerjahre verhütete grösseres Unheil. Der Gesundheitsrath — früher Sanitätskollegium —

machte sich im Oktober 1833 eifrig an die Berathung einer Reorganisation der Anstalt. „Man müsse,“ so sprach Stadtrath Zundel, „eine Anstalt gründen, die dem Kanton Ehre mache und mit ausländischen Anstalten konkuriren könne. Hiebei sei nothwendig, dass wesentlich mehr an die Thierarzneischule verwendet werde.“

Der Grosse Rath erliess unterm 13. Januar 1834 ein Gesetz betreffend die Einrichtung der Thierarzneischule, welches bestimmt war, die Anstalt nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Bedürfnissen des Staates zu erweitern.

Im Unterrichtsprogramm der zwei volle Jahreskurse umfassenden reorganisirten Schule waren ausser den in der Verordnung vom 23. März 1823 bezeichneten Lehrfächern noch folgende neue Disziplinen vorgesehen:

Chemie.

Naturgeschichte der Säuge- und besonders der Haustiere.

Naturgeschichte der Giftpflanzen und der zur Fütterung dienenden Gräser und Früchte.

Viehzucht und Fütterungslehre.

Praktischer Unterricht im Krankenstalle.

Theoretischer und praktischer Unterricht im Hufbeschlag.

Die Erweiterung des Unterrichts geschah also einerseits in der Richtung gründlicherer Vorbildung für die eigentliche Thierarzneikunde durch Herbeiziehung allgemein naturwissenschaftlicher Fächer (Chemie und Naturgeschichte), anderseits durch Organisation der Einführung der Schüler in die thierärztliche Praxis an der Anstalt selbst (Klinik und Hufbeschlag). Zugleich sollte von der Schule auch eine rationelle Betreibung der Viehzucht für den ganzen Kanton ausgehen (Viehzucht und Fütterungslehre).

Für den Eintritt waren die Forderungen noch nicht wesentlich höher gestellt, immerhin wurde auf ein besseres Schülermaterial gerechnet, da im Gesetz die Benutzung des Unterrichtes an der Industrieschule, ja der Vorlesungen an der Hochschule durch einzelne vorgesetzte Thierarznei-

schüler gestattet und bei der Aufnahme das zurückgelegte 16. Altersjahr vorgesehen war.

Das Lehrpersonal sollte aus zwei Lehrern und einem Hülfslehrer bestellt werden. Ebenso wurden die Besoldungen desselben bedeutend aufgebessert.

Die Aufsicht über die neue Thierarzneischule wurde dem Erziehungsrathe übertragen, welcher dieselbe durch eine besondere, auf vier Jahre gewählte Kommission von fünf Mitgliedern, worin der Erziehungsrath und der Gesundheitsrath wenigstens durch je ein Mitglied vertreten war, ausübte.

Diese Aufsichtskommission hatte sodann die baulichen Bedürfnisse in einem ausgedehnten Massstabe dargestellt, welchen jedoch durch Veränderung der bisher benützten Lokalitäten nicht annähernd ein Genüge geleistet werden konnte. Durch ein besonderes Gesetz vom 13. Januar 1834 wurden die Staatseinrichtungen eines ständigen Scharfrichters und Wasenmeisters aufgehoben und wurden sodann die dadurch freigewordenen Lokalitäten dieser Staatsbeamten der Thierarzneischule zugewiesen.

Die neue Thierarzneischule wurde am 20. April 1834 einstweilen noch in den bisher benutzten Lokalitäten mit acht Schülern, wovon vier Kantonsbürger, eröffnet.

Die Einrichtung des neuen Lokals, sowie die Ausführung der nöthigen Bauten (Anatomie und Beschlagschmiede) liessen aber noch längere Zeit auf sich warten.

Am 12. April 1834 genehmigte der Erziehungsrath ein Reglement betreffend die Thierarzneischule, welches über den Unterrichtsplan, die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Prüfungen, die Disziplin, die besondern Bedürfnisse der Anstalt und die Verwendung des jährlichen Kredites die näheren Vorschriften enthielt.

Zum Zweck der Anlegung der nothwendigen Sammlungen, sowie einer Bibliothek für Lehrer und Schüler wurde aus dem Nachlass des zu dieser Zeit verstorbenen früheren Leiters (Oberthierarzt Michel) sowohl die vorhandenen Bücher, als auch die Sammlung von Skeletten und Präparaten angekauft. Mittelst

Beschluss der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte vom 31. August 1835 zu Sumiswald trat dieselbe der Thierarzneischule einen Theil ihrer Bibliothek (41 verschiedene Werke) schenkungsweise ab. Den andern Theil wandte dieselbe der Thierarzneischule in Bern zu.

Im Wintersemester 1835/1836 konnten endlich die neu eingerichteten Lokalitäten, welche auch heute noch die Anstalt beherbergen, bezogen werden.

Im Frühjahr war dann auch das Lehrerpersonal komplett.

Leider standen aber der Durchführung des Unterrichtsprogrammes noch andere Schwierigkeiten im Wege. Es traten jedes Semester, ja auch im Laufe des Halbjahres neue Schüler ein, welche trotz theilweise mangelhafter Vorbildung aufgenommen and mit den anderen weitergeführt wurden, ein Uebelstand, der auf die Dauer ohne grossen Nachtheil für die Schule nicht ertragen werden konnte. So ergab sich immer mehr das Bedürfniss, an die Vorbildung der Schüler grössere Anforderungen zu stellen. Auf Beginn des dritten zweijährigen Lehrkurses im Frühjahr 1838 wurde die Bestimmung getroffen, dass bei der Aufnahmsprüfung die erforderlichen Kenntnisse in den obligatorischen Fächern der zweiten Klasse der Sekundarschule, statt wie bisher der absolvirten Primarschule, zu verlangen sei. Bei den ausserkantonalen Schülern musste man freilich noch längere Zeit mit bedeutend geringern Vorkenntnissen sich begnügen.

Die Betreibung der Schmiede für Erlernung des Hufbeschlages geschah im Schuljahr 1837/38 zum ersten Mal und zwar durch einen Fachmann unter Aufsicht eines Lehrers, dem das Lokal und die Einrichtung ohne Miethzins überlassen wurde in der Meinung, dass die Schmiede der Anstalt für den betreffenden Unterricht zur Verfügung gehalten werde.

Diese Verbesserungen der Einrichtung in Verbindung mit der Uebernahme eines Theiles der Verpflegungskosten für die Patienten zu Lasten der Anstalt u. s. w. beseitigten nach und nach die Vorurtheile im Publikum gegen die Benutzung des

Thierspitals und es stieg die Frequenz der Krankenställe in erfreulicher Weise. (Die Zahl der behandelten Pferde betrug 1837/38 15, 1838/39 33, 1839/40 79 und 1840/41 124.

Trotzdem kam die Anstalt immer mehr in finanzielle Noth und die Oberbehörden wollten keine weitere Hülfe gewähren, auch eine Gesetzesänderung konnte zu Anfang der Vierzigerjahre noch nicht als angezeigt erscheinen. Schliesslich suchte man durch Steigerung der Taxen für Fütterung und Pflege der Patienten Abhülfe zu schaffen.

Auch das Lehrerpersonal befand sich zu Anfang der Vierzigerjahre in einem Stadium der Auflösung. Der erste Lehrer litt an einer unheilbaren Brustkrankheit, der Hülfslehrer hatte sich wegen ökonomischer Verlegenheit in's Ausland begeben (1842) und die übrigen zwei Lehrkräfte mussten sich in ungebührlichem Masse überladen, um mit Herbeiziehung eines austretenden Schülers und zweier noch in der Schule sich befindlichen Zöglinge die sämmtlichen Unterrichtsfächer wenigstens ertheilen zu können. Als nun aber vollends die Behörde noch an sie die Anfrage stellte, ob die Besetzung der vakanten Hülfslehrerstelle wünschbar sei, raffte sie sich zu einem freimüthigen Gutachten auf, in welchem die unzureichenden Verhältnisse und grössere pekuniäre Opfer als durchaus nothwendig erklärt wurden.

Mit Beginn des Schuljahres 1843/44 konnten für die Besetzung der Botanik und Chemie zwei Lehrer an der Hochschule und Kantonsschule (Dr. Nägeli und Dr. Schweizer) gewonnen werden, während für die Funktionen eines Prosektors an der Anatomie ein Zögling (Renggli) Verwendung fand.

Im Jahre 1845 fand der Regierungsrath eine Revision des Stipendienwesens an der Thierarzneischule angezeigt und lud den Erziehungsrath ein, eine bezügliche Gesetzesvorlage vorzubereiten. Dieser fand aber noch andere Punkte des Thierarzneischulgesetzes der Revision bedürftig und regte insbesondere auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf drei Jahreskurse an. Die Lehrerschaft schloss sich dieser Neuerung

in einem einlässlichen Gutachten an. Am Schlusse des Jahres 1846 arbeitete dieselbe auf Verlangen der Aufsichtskommission zwei Pläne aus über Anordnung und Vertheilung der Unterrichtsfächer auf Grundlage eines dreijährigen Unterrichtskurses unter Berücksichtigung der Wünschbarkeit, dass Nichtkantonsbürger auch während zwei Jahren sämmtliche zum Studium der Thierheilkunde nothwendigen Fächer anhören könnten, da diesen in der Regel für das Staatsexamen ein zweijähriges Veterinärstudium genüge.

Die Frequenz der Krankenställe war inzwischen trotz erhöhter Taxe fortwährend gestiegen, so dass zeitweise bis auf fünf Privatställe zur Unterbringung der Pferde gemietet werden mussten. Insbesondere war auch der Sonderbundskrieg nicht ohne Wirkung geblieben. Die Lehrerschaft machte daher in dieser Zeit (Winter 1847/48) Vorstellung an die Aufsichtskommission und wies auf das immer fühlbarere Bedürfniss nach einer Erweiterung oder Vermehrung der Pferdeställe hin.

3. Die Erweiterung von 1849—59.

Die Fortschritte, welche das Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 26. Juni 1848 in der Ausbildung der Veterinäre mit sich brachte, machten sich im Wesentlichen nach folgenden Richtungen geltend:

Abgesehen von der Ausdehnung des Bildungskurses auf drei Jahre war endlich einmal für einen methodisch geordneten Unterricht Bahn gebrochen. Das neue Gesetz verordnete nun, dass sämmtliche Fächer alljährlich in zwei Semestern vorge tragen und auf drei Jahreskurse in angemessener Reihenfolge vertheilt werden.

Die eigentlichen Veterinärfächer hatten nur dadurch eine Ausdehnung erfahren, als in Verbindung mit der Arzneimittel lehre nun auch die Rezeptirkunst gelehrt und die ambulatorische Klinik in das Unterrichtsprogramm aufgenommen wurde. Die Erweiterung bezog sich also mehr auf die allgemein wissenschaftlichen und vorbereitenden Fächer, von denen die Chemie,

die Botanik, die Zoologie nunmehr als selbstständige Gebiete im Lehrplan auftraten und die Physik als eben solches hinzukam. Der Thierspital trat als besondere Einrichtung im Gesetz auf, womit wohl angedeutet war, dass derselbe nicht nur für den Thierarzneiunterricht, sondern auch für das Publikum da sei. Für den Eintritt der Schüler war das zurückgelegte 15. Altersjahr bestimmt und von den Kantonsbürgern ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder entsprechende Kenntnisse verlangt.

Selbstverständlich mussten auch die ökonomischen Leistungen des Staates erhöht werden, dagegen wurde das Schulgeld (bisher 6 Fr.) auf 12 Fr. per Semester angesetzt und ein Jahresbeitrag von 1 Fr. an die Aeufnung der Sammlungen verlangt.

Für die Leitung der Anstalt war ein Direktor vorgesehen. Derselbe, als Lehrer der Klinik, hatte den Thierspital auf eigene Rechnung zu führen und zwar unter genau formulirten Bedingungen. Hiebei behielt sich die Aufsichtskommission vor, die Besorgung der kranken Pferde später auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Die neue Anstalt war zu Ostern 1849 mit zwei Hauptlehrern (Hirzel, Direktor und Dr. Wirth), vier Hülfslehrern (Blickenstorfer für ambulatorische Klinik, Dr. Schweizer für Chemie, Dr. Nägeli für Botanik, Prof. Hofmeister für Physik) und einem Prosektor der Anatomie (Zangger) eröffnet. In Folge des Hinschiedes des Hauptlehrers der Anatomie und Physiologie (Wirth) trat der Prosektor (Zangger) im August 1849 vikariatsweise und auf Beginn des Wintersemesters als definitiv gewählter Hauptlehrer in diese Fächer ein.

Die neu organisierte Anstalt zählte im ersten Semester (Sommer 1849) zwölf Schüler, wovon neun in der ersten, zwei in der zweiten Klasse, nebst fünf Auditoren.

Trotzdem scheint die Reorganisation den erwarteten Aufschwung nicht gebracht zu haben. Wenn auch die allgemein wissenschaftliche Seite der Veterinärbildung, insbesondere in den Vorbereitungsfächern einen wesentlichen Fortschritt zu ver-

zeichnen hatte, so fehlte es dagegen an der Ausnutzung der Vortheile des Thierspitals für die theoretische und praktische Ausbildung. Auch die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde für die reorganisirte Anstalt hat während dieser Periode in den Protokollen nur spärliche Spuren hinterlassen.

Im November 1855 starb Direktor Hirzel. Seine Verdienste um die Schule fanden im Jahresbericht 1855/1856 ehrende Erwähnung.

Während der Interimsdirektion Ende 1855 bis Herbst 1856 wurde von den Behörden die Frage der Aufhebung der Anstalt und diejenige des Anschlusses an eine höhere Kantonalehranstalt aufgeworfen. Das Gutachten der Lehrerschaft vom 5. Februar 1856 stellte sich mit Ueberzeugung auf den Standpunkt, dass es durchaus nöthig sei, dieses Institut in seiner Selbstständigkeit zu erhalten und zu heben. Es wies auf den grossen Nutzen hin, welchen gute Thierärzte einem Ackerbau und Viehzucht treibenden Volke zu leisten vermögen und betonte die Bedeutung tüchtiger Pferdeärzte für das schweizerische Militärwesen und die Kriegsverwaltung.

Das Gutachten warnte im Weitern davor, die Thierarzneischule als Unterabtheilung einer höhern Lehranstalt zuzuweisen. Denn einerseits kann von einer Zutheilung der eigentlichen Veterinärfächer ja ohnehin nicht die Rede sein und anderseits verlange der vorbereitende naturwissenschaftliche Unterricht, wie er an der Kantonsschule oder der Hochschule ertheilt werde, eine Vorbildung, welche die Thierarzneischüler nicht aufzuweisen vermögen. Die einzige Anstalt, welche hiebei in Frage kommen könnte, sei das neugegründete schweizerische Polytechnikum und es wäre damit die Idee einer schweizerischen Veterinärschule ausgesprochen, welche aller Beachtung werth sei.

Dieses Gutachten zerstreute die Bedenken gegen den Fortbestand der Schule und bot Veranlassung zu einzelnen Verbesserungen:

Neben der Spitätklinik und der ambulatorischen Klinik wurde noch eine konsultatorische Klinik in's Leben gerufen.

Diese Einrichtung, welche bis heute in steigendem Masse benutzt worden ist, besteht darin, dass kranke Thiere in der Anstalt vorgeführt werden können, um unentgeldlich Rath für deren Behandlung einzuholen.

Die Führung des Thierspitals auf Rechnung der Schule wurde vom 1. Januar 1856 an Herrn Zangger übertragen, und am 8. Oktober desselben Jahres fand die Wahl Zanggers als Hauptlehrer statt mit vorzüglicher Hinsicht auf die Besorgung des Thierspitals und den gesammten klinischen Unterricht, und am 17. November erfolgte seine Wahl als Direktor. Als Hauptlehrer für Anatomie und Physiologie wurde Renggli gewählt. Die Hülfeslehrer waren Menzel für Botanik und Zoologie, Schweizer für Chemie, Hofmeister für Physik und Meyer, der gegenwärtige Direktor, als Prosektor.

Die Anstalt nahm nun einen erfreulichen Aufschwung, insbesondere verblieben auch die ausserkantonalen Schüler, die bisher ihren Bildungskurs in drei bis vier Semester zusammenzudrängen pflegten, immer häufiger, fünf, ja alle sechs Semester und die gehobene Stelle der propädeutischen Fächer ergab den Vortheil, dass das Verständniss der veterinären Disziplin leichter und rascher von statten ging. Die steigende Frequenz des Thierspitales machte auch eine Erweiterung der betreffenden Lokalitäten nothwendig. Im Frühjahr 1859 wurde auf der Westseite ein Anbau in Angriff genommen, in welchem ein Spital für Hunde und andere kleine Thiere, eine Halle für Operationen und Konsultationen nebst zwei Laufständen (Boxen) und eine Schmiede untergebracht wurden.

4. Die Thierarzneischule von 1859—67.

In das Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Christmonat 1859 wurde auch ein Abschnitt über die Thierarzneischule aufgenommen und wurde dieselbe somit einmal als integrirender Bestandtheil der kantonalen Bildungsanstalten eingefügt. Für die Organisation derselben wurden zwar dadurch keine durchgreifenden Aenderungen herbeigeführt.

Der Aufnahme der Reitkunde unter die thierärztlichen Fächer kann wohl keine wesentliche Bedeutung zugeschrieben werden. Ebensowenig der etwelchen Erhöhung der Immatrikulationsgebühr und des Schulgeldes.

Wesentlicher war die Aufbesserung der Besoldung für die Hauptlehrer und die Erhöhung der Kredite für die Anstellung der Hülfslehrer und der Assistenten, sowie für die Befriedigung der übrigen Bedürfnisse (Abwart, Pflege der kranken Thiere, Lehrmittel, Sammlungen).

Die Thierarzneischule strebte nun eifrig nach Vermehrung der Frequenz des Thierspitals und der Ausdehnung der ambulatorischen Klinik. In der That stieg auch innerhalb weniger Jahre (1853—1863) die Zahl der im Thierspital verpflegten Thiere von 300 auf 700, wovon ca. 300 Pferde, 250 Hunde und 150 andere Thiere waren.

Dadurch wurde die Betreibung des Thierspitals auf Rechnung der Schulkasse immer schwieriger und das Rechnungswesen komplizirter, und als dann der Vorstand desselben einen Vorschuss von 4000 Fr. zur Deckung des Betriebskapitals oder die Uebernahme der Führung des Spitals auf eigene Rechnung verlangte, trat die Aufsichtskommission auf den letztern Vorschlag ein. Die Uebernahme des Thierspitals vom 1. Januar 1866 an durch den Kliniker geschah unter vertraglich genauer formulirten Bedingungen und wurde dieser Vertrag dann von Jahr zu Jahr erneuert. Da sich dann aber diese Privatverwaltung des Spitals zu einer immer ergiebigeren Einnahmequelle für den Inhaber gestaltete, während die übrigen Bedürfnisse der Schule nur kümmерlich befriedigt werden konnten, so entwickelte sich daraus ein stetiger Kampf der Interessen und so wurden bald die Kurtaxen für die Patienten erhöht: um eine vertraglich stipulirte Baarentschädigung von 1000 Fr. im Prinzip zu streichen u. s. w.

Um diese Zeit beschäftigte sich Direktor Zangger vielfach mit der Idee der Gründung einer grössern schweizerischen Unterrichtsanstalt für Veterinäre. Anfänglich schwebte ihm vor, das Ziel sei am sichersten im Anschluss an das schweizerische

Polytechnikum in Zürich zu erreichen. Dann gab er sich eine Zeit lang der Hoffnung hin, am Sitze der Bundesbehörden die schweizerische Thierarzneischule erstehen zu sehen. Nach Zerstörung dieser Illusion richtete er seine Blicke wieder auf Zürich mit seinen geordneten veterinarpolizeilichen Verhältnissen. In seiner Ablehnung des Rufes als Professor der praktischen Thierheilkunde an die Universität in Bern im Herbst des Jahres 1864 ertheilt Zangger selbst über diese letztere Wendung folgenden Aufschluss:

„Zwei Thierarzneischulen für die deutsche Schweiz sind zu viel, während eine wohl ausgerüstete schweizerische Veterinärschule mit deutsch und französisch lehrenden Professoren ein Bedürfniss wäre. Ich hoffte dieses Ziel in Bern, als dem Zentrum der agrikolen Schweiz, in der Nähe der Sprachgrenze und des ersten schweizerischen Waffenplatzes gelegen, zu erreichen. Ich hoffte auf Mitwirkung romanischer Kantone und auf eine Stellung Zürichs, welche der Erreichung des Allen vortheilhaften Ziels mindestens nicht feindselig wäre. Meine Bemühungen in Zürich und in der Waadt waren von keinem Erfolg begleitet u. s. w.“

Von dem Zeitpunkte an, da er mit dem Plan, seinen Wirkungskreis nach Bern zu verlegen, gebrochen hatte, strebte er mit seinem ganzen Einfluss nach einer Reorganisation der zürcherischen Veterinäranstalt. Seine Reformvorschläge bezogen sich insbesondere auf die Vermehrung und ökonomische Besserstellung des Lehrpersonals, auf die Loslösung der Physiologie von der Lehrstelle der Anatomie und Erhebung zu einer selbstständigen Stelle. Während aber die Verbesserung seiner persönlichen Stellung bereitwillig gewährt wurde, liess die Reorganisation der Unterrichtsanstalt noch länger auf sich warten.

Die Verlegung des internationalen Kongresses der Thierärzte im Jahr 1867 nach Zürich bot unzweifelhaft den letzten Anstoss zur Revision des Thierarzneischulgesetzes.

5. Die Thierarzneischule von 1867—85.

Das Gesetz betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen über das gesammte Unterrichtswesen vom 25. März 1867 er-

theilt in Beziehung auf die Thierarzneischule den Verwaltungsbehörden die Vollmacht, ausser den bisher bereits gelehrt noch weitere Fächer einzuführen, sofern dies für die Zwecke der Anstalt förderlich erscheinen sollte. Ebenso wurde der Regierungsrath ermächtigt, an der Thierarzneischule besondere Unterrichtskurse für Hufschmiede und Fleischschauer anzurichten. Die Verlegung des Schuljahres auf Beginn des Wintersemesters gab Zeugniss von dem Versuch der Anlehnung an Hochschule und Polytechnikum, sowie von einem gewissen Entgegenkommen an die Bedürfnisse der romanischen Schweiz, welche ihre Kurse im Herbst beginnt.

Das Lehrpersonal erfuhr eine Vermehrung (von zwei) auf vier Hauptlehrer, von denen der eine vorzugsweise die Anatomie, ein zweiter die Physiologie, ein dritter die Spitätklinik und der vierte die ambulatorische Klinik zu übernehmen hatte. Denselben sollte die nötige Zahl von Hülfslehrern und Assistenten beigegeben werden. Ferner wurden die Besoldungen erhöht und als besondere Auszeichnung sollte einem Lehrer ausserdem noch der Titel eines Professors ertheilt werden können.

Es begann nun eine neue Zeit des Aufschwunges der Thierarzneischule. Mit den verfügbaren Mitteln konnten tüchtige Lehrkräfte gewonnen und erhalten werden (Meyer für die ambulatorische Klinik und speziell thierärztliche Fächer; Berdez, später Eberth, Zschokke für Anatomie; Metzdorf, später Bollinger, Bugnon, Luchsinger, Herrmann für Physiologie; Siedamgrotzky, später Guillebeau, für Botanik und Zoologie).

Die Schülerfrequenz stieg Ende der Sechzigerjahre von 20 auf 30, dann auf 40 und im Schuljahr 1872/73 sogar auf 50. Der Gedanke einer schweizerischen Thierarzneischule schien auf kantonalem Boden der Erfüllung entgegenzugehen, denn $\frac{3}{4}$ — $\frac{4}{5}$ der Schüler gehörten andern Schweizerkantonen an und genoss der Direktor der zürcherischen Thierarzneischule damals auf dem Gebiete der Veterinärkunde eines Rufes, welcher weit über die Grenzen seiner engern Heimat hinausreichte.

Die Frequenz des Thierspitals erfreute sich in gleicher Weise einer immern grössern Entwicklung. Immer mehr wurden der Klinik des zürcherischen Thierspitals auch die kranken Militärpferde der umliegenden Waffenplätze zugewiesen. Indessen wurde der Thierspital immer noch, allerdings gestützt auf den früher erwähnten Vertrag, auf Rechnung des klinischen Lehrers betrieben und wurden nun neuerdings, ähnlich wie 20 Jahre früher, unter der Lehrerschaft und im Publikum Klagen über Benachtheiligung der Schule zu Gunsten des Thierspitals, über Schädigung öffentlicher zu Gunsten privater Interessen laut. Sie führten nach dem Tode Zanggers im Jahre 1882 wie in früheren Zeiten wieder zur Prüfung der Frage, ob die Anstalt aufzuheben sei. Die neue Untersuchung hatte, wie früher, dazu geführt, die Frage zu verneinen. Das Endresultat derselben war das Gesetz betreffend die Thierarzneischule, welches dann auch unter'm 5. Juli 1885 durch die Referendumsabstimmung sanktionirt wurde.

Auf Grundlage dieses Gesetzes wurde dann auch die Reorganisation der Anstalt sofort an Hand genommen.

Entsprechend der Vervollkommnung des thierärztlichen Unterrichtes steigerten sich auch die Anforderungen, welche sowohl an die Schüler beim Eintritt in die Schule, als auch an die Kandidaten für das Staatsexamen gestellt wurden.

Anfänglich waren die Bedingungen für die Aufnahme in die Thierarzneischule, wie die geschichtlichen Notizen ersehen lassen, sehr niedrig gestellt. Primarschulbildung genügte im Allgemeinen. Vom Jahr 1867 datiren bestimmte Verordnungen. In einem vom Bundesrath sanktionirten Konkordat zwischen den Kantonen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Baselstadt und -Land, Luzern, Uri und Zug wurde als Minimum der Vorbildung zum Eintritt in eine Thierarzneischule verlangt der Besitz derjenigen Bildung, wie sie auf einer Sekundar-, Gewerbe- oder Bezirksschule erlangt werden kann. Der Ausweis hierüber wurde entweder durch ein befriedigendes Abgangs-

zeugniss einer dieser Lehranstalten oder durch eine spezielle Aufnahmsprüfung erbracht. Letztere wurde laut „Reglement für die Thierarzneischule“ vom 10. Juni 1868 von einem Mitglied der Aufsichtskommission, dem Direktor und zweier Lehrer der Anstalt abgenommen. Sie bezog sich auf: deutsche Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturkunde und Zeichnen. Dieser Modus wurde bis zum Jahr 1880 beibehalten, trotz dem Bundesgesetz vom Jahr 1877 betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, durch welches eine eidgenössische Ein- und Abgangsprüfung geschaffen wurde. Erst die am 2. Juni 1880 erlassene Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen stellt ein bestimmtes Maturitätsprogramm für Kandidaten der Thierarzneikunde auf, welches sozusagen unverändert in die jüngst revidirte und zu Kraft bestehende obgenannte Verordnung (vom 19. März 1888) herüber genommen worden ist.

(Vergleiche S. 24).

Die Fachexamens zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses für die Ausübung des Berufes (Diplom) beschränkten sich anfänglich auf eine summarische Prüfung der wichtigsten Fächer und zwar musste diese Prüfung in demjenigen Kanton, in welchem der junge Thierarzt praktiziren wollte, absolviert werden.

Erst durch das oben erwähnte Konkordat konnte eine für die genannten Kantone einheitliche Prüfung organisirt werden, wobei diese in eine „propädeutische“ und eine „Fachprüfung“ getheilt wurde. In die erste fielen die Fächer: Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie; die letztere umfasste: Pathologische Anatomie, Spezielle Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Diätetik, Thierzucht, Chirurgie, Geburtshülfe, Theorie des Hufbeschlag und gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, sowie einige praktische Leistungen (Untersuchung von klinischen Fällen bei Pferd und Rind, Operation, Sektion, Hufbeschlag, Demonstration im Exterieur, gerichtliches oder polizeiliches Gutachten). Die 1880 er-

folgte eidgenössische Verordnung änderte diesen Prüfungsplan nur wenig ab. In der propädeutischen Prüfung wurde „die Anfertigung und Erklärung eines anatomischen Präparates“ und in der Fachprüfung „die Anfertigung und Erklärung eines mikroskopischen Präparates“ neu hinzugefügt, dagegen die mündliche Prüfung des Hufbeschlages fallen gelassen. In neuester Zeit ist die propädeutische Prüfung abermals getheilt und die Zahlenzensur eingeführt worden.

Nachstehende Gesetze und Verordnungen sind gegenwärtig in Kraft:

I. Eidgenössische Bestimmungen.

Maturitätsprogramm für die Kandidaten der Thierarzneischule.

Der von den Kandidaten der Thierarzneikunde behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung (gemäss Art. 72 vorstehender Prüfungsordnung) zu leistende Ausweis über Vorbildung soll sich über folgende Fächer erstrecken:

A. Sprachen.

- 1) Muttersprache. Fertigkeit in schriftlicher und mündlicher Darstellung.
- 2) Eine zweite schweizerische Nationalsprache. Angemessene Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Ueersetzung eines leichtern Schriftstellers.
- 3) Latein. Grammatik und Hauptregeln der Syntax. Nepos. Caesar.

B. Geschichte.

- 4) Allgemeine Geschichte der neuern Zeit und vaterländische.

C. Geographie.

- 5) Angemessene Kenntniss der politischen und physikalischen Geographie.

D. Mathematik.

- 6) **A r i t h m e t i k.** Die bürgerlichen Rechnungsarten bis zum Kettensatz.
- 7) **A l g e b r a.** Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten. Logarithmen.
- 8) **G e o m e t r i e.** Planimetrie, Stereometrie, Elemente der Trigonometrie.

E. Naturwissenschaften.

- 9) **P h y s i k u n d C h e m i e.** Allgemeine Eigenschaften der Körper. Grundzüge der Mechanik. Feste und flüssige Körper. Elemente der Lehre von Schall, Licht, Wärme, Elektrizität und Magnetismus. Die wichtigsten einfachen Körper und ihre Verbindungen.
- 10) **N a t u r g e s c h i c h t e.** Elemente der Botanik und Zoologie.

Verordnung für eidg. Medicinalprüfung

(v. 19. März 1888)

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Thierärzte.**Art. 71.**

Die Prüfung der Thierärzte zerfällt in drei Hauptabschnitte, nämlich:

- 1) in die naturwissenschaftliche;
- 2) in die anatomisch-physiologische;
- 3) in die Fachprüfung.

Thierärztliche naturwissenschaftliche Prüfung.**Art. 72.**

Behufs Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung werden folgende Nachweise verlangt:

- a. dass der Kandidat mindestens das 18. Altersjahr zurückgelegt hat;

- b. ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugniss (s. Maturitätsprogramm);
- c. Zeugnisse über den Besuch theoretischer Vorlesungen über Physik, Chemie, Botanik und Zoologie, sowie eines praktischen Kurses im chemischen Laboratorium.

Art. 73.

Die naturwissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich über:

- 1) Botanik,
- 2) Zoologie,
- 3) Physik,
- 4) Chemie.

Thierärztlich-anatomisch-physiologische Prüfung.

Art. 74.

Behufs Zulassung zur anatomisch-physiologischen Prüfung hat der Kandidat folgende Nachweise beizubringen:

- a. über bestandene naturwissenschaftliche Prüfung;
- b. über Besuch theoretischer Vorlesungen über Anatomie und Physiologie;
- c. über einen vollständigen Kurs Präparirübungen.

Art. 75.

Die anatomisch-physiologische Prüfung zerfällt in eine praktisch-schriftliche und in eine mündliche Abtheilung.

Im praktischen Theil hat der Kandidat

- 1) eine schriftliche Arbeit über ein anatomisch-physiologisches Thema abzufassen;
- 2) die ihm angewiesene Körperhöhle oder Region zu eröffnen oder freizulegen und zu erläutern, oder ein zootomisches Präparat anzufertigen und zu demonstrieren und über andere ihm vorgelegte Präparate Auskunft zu geben.

Art. 76.

Die mündliche Abtheilung erstreckt sich über:

- 1) Anatomie;
- 2) Physiologie.

Thierärztliche Fachprüfung.

Art. 77.

Kandidaten, welche zur thierarzneilichen Fachprüfung wollen zugelassen werden, haben folgende Nachweise zu leisten:

- a. über bestandene anatomisch-physiologische Prüfung;
- b. über im Ganzen wenigstens sieben Semester Studien an einer öffentlichen Thierarzneischule;
- c. über den Besuch folgender Kurse:
zwei Semester Klinik der Haustiere;
ein Kurs Uebungen im Gebrauch des Mikroskops;
ein praktischer Kurs in der Operationslehre und im Hufbeschlag;
ein pathologisch-anatomischer Demonstrationskurs.

Art. 78.

Die thierärztliche Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abtheilung.

Der praktische Theil der Prüfung umfasst:

- 1) die Anfertigung und Erläuterung eines mikroskopischen Präparates und die Erklärung mehrerer vorgelegter mikroskopischer Präparate;
- 2) die Vornahme einer Sektion nebst mündlicher Darstellung der Ergebnisse;
- 3) die Untersuchung eines innern und eines äussern klinischen Falles beim Pferd, und eines entweder innern oder äussern Falles beim Rindvieh, nebst sofortiger schriftlicher Berichterstattung über Diagnose, Prognose und Heilplan bei allen drei Fällen;

- 4) mündliche Auskunft im Anschluss an einen oder mehrere der obigen Fälle oder über noch andere Krankheitsfälle;
- 5) eine chirurgische Operation nebst Anlegung eines Verbandes;
- 6) eine praktische Uebung im Hufbeschlag, mit Ausnahme der Anfertigung des Eisens, nebst einschlägigen theoretischen Fragen aus der Hufbeschlagslehre;
- 7) eine praktisch-mündliche Darstellung des Exterieurs bei einem lebenden Pferde und bei einem Rind;
- 8) eine schriftliche Arbeit (Befund und Gutachten) nach einem vorliegenden oder nach seiner Aetiologie fingirten gerichtlichen oder thierärztlich-polizeilichen Falle.

Art. 79.

Im mündlichen Schlussexamen wird geprüft über:

- 1) pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie;
- 2) spezielle Pathologie und Therapie;
- 3) Arzneimittellehre;
- 4) Hygiene und Diätetik;
- 5) Thierzucht und Rassenlehre;
- 6) Chirurgie;
- 7) Geburtshülfe;
- 8) Gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, mit Be- rücksichtigung der einschlägigen Gesetzgebung.

Zürcherisch-Kantonale Bestimmungen.

Gesetz betreffend die Thierarzneischule.

(Vom 5. Juli 1885.)

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

§ 1. Zur Bildung wissenschaftlich befähigter und praktisch tüchtiger Thierärzte besteht eine Thierarzneischule mit den nöthigen Hülfsanstalten.

§ 2. Der Unterricht umfasst die sämmtlichen Zweige der Thierheilkunde mit ihren Hülfswissenschaften, insbesondere:

a. Die naturwissenschaftlichen Fächer: Physik, Chemie, Botanik, Zoologie;

b. die thierärztlichen Fächer: Vergleichende, mikroskopische, chirurgische und pathologische Anatomie, Physiologie, Exterieur, Diätetik, Thierzucht, Pathologie und Therapie, Chirurgie und Operationslehre, Geburtskunde, Arzneimittellehre und Rezeptirkunde, Beschlagskunde, gerichtliche und polizeiliche Thierheilkunde, Klinik im Thierspital, ambulatorische Klinik;

c. landwirthschaftliche Enzyklopädie;

d. Leibesübungen: Turnen und Reiten.

Ferner sind praktische Kurse für Hufbeschlag und Fleischschau abzuhalten.

Mit Genehmigung des Regierungsrathes kann der Erziehungsrath auch noch weitere Fächer einführen, insofern dies für die Zwecke der Anstalt förderlich erscheint.

In gleicher Weise steht ihm zu, den Unterricht in einzelnen naturwissenschaftlichen Fächern an der Hochschule ertheilen zu lassen oder mit der eidgenössischen polytechnischen Schule ein bezügliches Abkommen zu treffen.

§ 3. Der vollständige Unterricht umfasst sieben Halbjahreskurse. Der Lehrplan wird nach Einholung eines Gutachtens der Lehrerschaft auf Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrath festgesetzt; derselbe richtet sich nach den Anforderungen des eidgenössischen Prüfungsreglementes für Thierärzte.

Der regelmässige Eintritt der Schüler findet je mit Beginn des Winterhalbjahres statt.

Am Schlusse jedes Schuljahres werden öffentliche Repetitorien abgehalten.

§ 4. Zur Benutzung für den Unterricht sind mit der Anstalt ein Thierspital mit Apotheke, eine Anatomie, ein

chemisches Laboratorium, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen verbunden.

Der Thierspital ist zur Aufnahme kranker Haustiere bestimmt. Derselbe steht unter spezieller Leitung eines Lehrers der Spitalklinik, und wird auf Rechnung der Schule beziehungsweise des Staates verwaltet.

Bei Festsetzung der Taxen für Verpflegung und Behandlung kranker Thiere von Kantonseinwohnern soll auf die Vermögensverhältnisse, sowie auf die Entfernung des Wohnortes der Eigenthümer Rücksicht genommen werden.

Die Anatomie steht unter spezieller Leitung des Lehrers der Anatomie. Es soll darauf gehalten werden, dass das Unterrichtsmaterial vollständig beigebracht und aus demselben die Sammlungen geäufnet werden.

Das chemische Laboratorium dient sowohl den Bedürfnissen des Thierspitals als auch allfälligen praktischen Uebungen der Schüler, sowie wissenschaftlichen Untersuchungen. Dasselbe steht unter der Leitung eines Lehrers oder eines Assistenten der Chemie.

Die Beschlagschmiede wird zu Gunsten der Schulkasse verpachtet. Dabei soll darauf Rücksicht genommen werden, dass sie stets von einem tüchtigen Hufschmied beworben werde, und dass die Lehrer des Hufbeschlags, der Klinik und der Operationslehre dieselbe jederzeit im Interesse der Anstalt benutzen können.

Die Sammlungen umfassen:

1. anatomische Präparate,
2. physiologische Präparate,
3. histologische Präparate,
4. anatomisch-pathologische Präparate,
5. normale und anormale Hufe, Klauen und Hufeisen,
6. chirurgische Instrumente,
7. physikalische und chemische Apparate,
8. Arzneimittel,

9. Modelle für Ausrüstung der Thiere, als Gebisse, Zäume, Geschirre, Sättel u. s. w.

Ausserdem besitzt die Anstalt ein Lesezimmer mit den nothwendigsten Handbüchern und Zeitschriften.

Die Sorge für Aufbewahrung, Erhaltung, Vermehrung und Katalogisirung der Sammlungen liegt den betreffenden Lehrern unter Mithülfe der Assistenten ob.

§ 5. Besondere Reglemente über Führung des Thierspitals namentlich mit Bezug auf dessen Verwendung als Klinik, die Benutzung der Hülfsanstalten, die Handhabung der Disziplin etc. werden vom Erziehungsrath unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrath festgestellt.

II. Schüler und Auditoren.

§ 6. Wer die Anstalt besuchen will, muss als Schüler oder Auditor eingeschrieben sein. Die Schüler sind verpflichtet, den vorgeschriebenen Studiengang zu befolgen. Die Auditoren können die Unterrichtsfächer nach eigener Auswahl besuchen, sie haben aber die Zustimmung des Direktors für ihren Studienplan einzuholen.

§ 7. Der Anmeldung als Schüler oder Auditor ist ein Geburtsschein und ein Sittenzeugniss beizulegen.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte siebzehnte Altersjahr und der Ausweis über ausreichende Schulbildung erforderlich. Die Schüler insbesondere haben eine Aufnahmsprüfung zu bestehen, welche den jeweiligen Anforderungen des eidgenössischen Maturitätsprogramms für Kandidaten der Thierarzneikunde entspricht.

§ 8. Jeder Schüler oder Auditor erlegt beim Eintritt ein Einschreibgeld von zwölf Franken. Zu Anfang eines jeden Halbjahres bezahlen die Schüler ein Schulgeld von dreissig Franken, die Auditoren ein Stundengeld von je vier Franken für eine wöchentliche Stunde. Diese Gelder fallen in die Schulkasse.

Die Schüler haben ausserdem in die Krankenkasse einen jährlichen Beitrag von vier Franken zu entrichten, wogegen sie in Erkrankungsfällen Anspruch auf freie Verpflegung im Kantonsspital bis zu einer Dauer von neunundvierzig Tagen haben.

Talentvolle Schüler mit günstigen Zeugnissen über Fleiss und Betragen können nach den Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über das Stipendiat, §§ 243 u. ff., mit Freiplätzen oder Stipendien bedacht werden.

III. Lehrerschaft.

§ 9. Die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Lehrstellen, die Vertheilung der Fächer, sowie die Wahl und die Festsetzung der Besoldung der Lehrer steht auf Grund eines Gutachtens der Aufsichtskommission und des Antrages des Erziehungsrathes dem Regierungsrathe zu. Die Wahlen werden, abgesehen von bloss vorübergehend verwendeten Lehrkräften (Hülfeslehrern), auf eine Amtsdauer von sechs Jahren getroffen.

§ 10. Der Thierarzneischule steht ein vom Regierungsrath bezeichneter Direktor vor. Derselbe wird auf den Vorschlag des Erziehungsrathes auf eine Amtsdauer von drei Jahren aus der Lehrerschaft gewählt und ist stets wieder wählbar.

Dem Direktor liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt im allgemeinen ob. Insbesondere hat er den Unterricht und die Sammlungen, die Handhabung der Schulordnung und das Betragen der Schüler in und ausser der Anstalt zu überwachen, sowie die Versammlungen der Lehrerschaft anzuordnen und zu leiten.

Der Direktor erhält für seine Verrichtungen eine angemessene Entschädigung.

§ 11. Die jährliche Besoldung der definitiv angestellten Lehrer der Thierarzneischule beträgt bei einer Verpflichtung bis auf 20 wöchentliche Stunden mindestens 3000 Franken und höchstens 4500 Franken.

Der Regierungsrath ist befugt, auf den Antrag des Erziehungsrathes einem Lehrer bei oder nach der Anstellung als Auszeichnung den Titel „Professor“ zu ertheilen.

§ 12. Die Wahl, sowie die Festsetzung der Entschädigung der Hülfslehrer und Assistenten wird durch den Erziehungsrath nach Einholung eines Gutachtens der Aufsichtskommission vorgenommen.

§ 13. Die §§ 267 und 298, 307 bis 310, 313 und 314, 322 und 328 des Gesetzes über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 betreffend die Uebernahme anderer Stellen, die Leistungen des Staates in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen, und die korporative Stellung der Lehrer bleiben auch mit Bezug auf die Lehrer der Thierarzneischule in Kraft.

IV. Aufsichtskommission.

§ 14. Die Aufsicht über die Anstalt ist einer Kommission von sieben Mitgliedern übertragen. Diese sorgt im allgemeinen für Vollziehung des Gesetzes und der Reglemente, sowie der Beschlüsse des Erziehungsrathes betreffend diese Anstalt; insbesondere wacht sie über den geregelten Gang des Unterrichtes, über die Pflichttreue der Lehrer und die Disziplin der Schüler. Die Aufsichtskommission gibt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule nach einer gemeinsamen Berathung mit der Lehrerschaft oder auf einen eingeholten schriftlichen Bericht derselben ihr Gutachten an den Erziehungsrath ab.

V. Oekonomie und Verwaltung.

§ 15. Die Kosten der Anstalt werden bestritten aus den Einnahmen der Schulkasse und des Thierspitals, sowie aus dem vom Kantonsrath alljährlich zu bewilligenden Kredite und aus allfälligen Bundesbeiträgen.

§ 16. Der Regierungsrath erlässt die für das gesammte Rechnungswesen der Anstalt, insbesondere für die Verwaltung des Thierspitals erforderlichen Vorschriften.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 17. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die §§ 207 bis 220 des Gesetzes betreffend das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 und des Gesetzes betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen desselben vom 25. März 1867 aufgehoben.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 5. Juli 1885 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74,479
Eingegangene Stimmzeddel	55,690
Annehmende Stimmen	24,995
Verwerfende Stimmen	21,879
Ungültige Stimmen	42
Leere Stimmen	8,774

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend die Thierarzneischule — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Juli 1885.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,
Dr. E. Zuppinger.

Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.
